

Name: Horak Viktor, BI gegen Abfluglärm Liesing

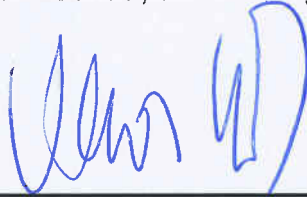
Anschrift: 1230 Wien, Schuppengasse 10

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land
Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,
UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Ich verweise auf meine 5seitige Stellungnahme.

Schwechat , am 29. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)

Öffentliche Anhörung 29.8.2011

Allgemeine Stellungnahme der Überparteilichen 'Bürgerinitiative gegen Abfluglärm Liesing'

A) Vorstellung:

Sehr geehrte Vertreter der UVP Behörde, sehr geehrte Gutachter, sehr geehrte Damen und Herren

Mein Name ist Viktor Horak, Sprecher der BI gegen Abfluglärm Liesing.

Die BI gegen Abfluglärm Liesing wurde im Jahr 2004 gegründet als die Abflugroute STOxc über dicht verbautes Gebiet von Liesing verschoben wurde, wo vorher keine Abflugroute war und auch keine Nachtflüge stattgefunden haben.

Innerhalb von ca. 4 Wochen konnten wir mehr als 12.000 Unterschriften gegen diese Verlegung sammeln. Ich erwähne das deshalb, damit Sie nachvollziehen können, wie stark die Belastung sein muss, wenn man 12.000 Unterschriften innerhalb kürzester Zeit mit allen persönlichen Daten jedes einzelnen Betroffenen in einer Großstadt erreichen kann.

Die BI gegen Abfluglärm Liesing hat Parteienstellung für dieses UVP Verfahren erhalten.

B) UVP Verfahren selbst:

- Die Verfahrensplanung muss wegen folgender Punkte als chaotisch bezeichnet werden und ist darüber hinaus in einigen Punkten gegen die Bestimmungen des UVP Gesetzes.

a) Fehlender Zeitplan

Lt. UVP Gesetz §7 muss ein Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens erstellt werden, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen festgelegt werden. Ein solcher Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen.

- Es wurde KEIN Zeitplan bis zum öffentlichen Edikt bekannt gegeben und daher auch nicht im Internet veröffentlicht.
- Dadurch wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit im UVP Verfahren schwerwiegend behindert .
- Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verfahrensverlauf für die Betroffenen planbar sein muß, um sich mit der äußerst komplexen Materie auseinander zu setzen und entsprechende Gegengutachter zu bestellen, was lange Vorlaufzeiten erfordert.

All das war wegen des fehlenden Zeitplanes nicht möglich.

→ Das ist damit ein klarer Verstoß gegen das UVP Gesetz §7

§ 7. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Frage an die UVP Behörde:

Wie wollen Sie diesen Verfahrensfehler korrigieren?

b) Extrem kurzfristige Termin-Bekanntgabe noch dazu in der Urlaubszeit

- Eine entsprechende fachlich fundierte Beteiligung der Betroffenen sowie die Einbindung entsprechender Experten ist nur dann möglich, wenn der Verfahrensverlauf planbar ist und entsprechend lange Vorlaufzeiten berücksichtigt. All das sind Voraussetzungen für eine entsprechende Qualitätssicherung, was in diesem UVP-Verfahren wegen der kurzfristigen Terminbekanntgabe für die Anhörung und des fehlenden Zeitplanes absolut nicht gegeben waren.
- Auf klare Absicht läßt schließen, daß der Termin für die UVP Verhandlung deswegen für die Urlaubszeit festgelegt wurde, um sowohl Betroffenen die Teilnahme an der UVP Verhandlung zu erschweren, als auch die Bestellung von Gegengutachtern wegen der Urlaubszeit weitgehend unmöglich zu machen.

c) Nachträgliche Änderung der Einreichungsdaten ohne neuerliche öffentliche Auflage

Die im Juli 2010 eingereichte Erhöhung der Prognosewerte für die Flugbewegungen über die Abflugrouten Wien Liesing auf das Dreifache weicht gravierend von den Werten der öffentlichen Auflage ab, ohne dass diese Änderungen in einer neuerlichen öffentlichen Auflage bekannt gemacht wurden.

Durch diesen Verfahrensfehler wurde einer Vielzahl von zusätzlich Betroffenen die entsprechenden Informationen vorenthalten und damit die Stellungnahme und die Nutzung ihrer Parteienstellung entsprechend dem UVP Gesetz genommen!!!

Daraus resultierend war es nicht möglich entsprechend §12 UVP Gesetz Stellungnahmen zu den Auswirkungen der dramatisch erhöhten Prognosedaten in den Umweltverträglichkeitsgutachten zu berücksichtigen, wie es das UVP Gesetz vorsieht, weil es diese Stellungnahmen wegen der fehlenden öffentlichen Auflage nicht geben konnte.

→ Das ist damit ein klarer Verstoß gegen das UVP Gesetz §12(5)2 und §9 Abs. 5

§12(5)2 Das Umweltverträglichkeitsgutachten legt sich mit dem §5 Abs. 3 und 4, §9 Abs. 5 und §10 vorgelegten Stellungnahmen inhaltlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

§9 Abs. 5 Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abw. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Frage an die Behörde:

Wie planen Sie diese Verfahrensfehler zu beheben um dem UVP Gesetz entsprechend zu handeln?

d) Administrative organisatorische Verfahrens-Mängel

- Keine Bekanntgabe der maximalen Sprechzeit vorweg :

Für die Sprecher wurde nicht bekannt gegeben, wie viel Redezeit für eine Präsentation vorzusehen ist. Damit ist nur eine sehr beschränkte Vorbereitung für gezielte Aussagen wegen des unbekanntem Zeitrahmens möglich.

Es besteht daher die Gefahr, dass wesentliche Aussagen und Einsprüche wegen des daraus entstehenden Zeitdruckes untergehen.

- Keine geregelte ordnungsgemäße Protokollführung über die Präsentationen und Fachdiskussionen

→ Keine zeitgleiche Mitschrift der Präsentationen vorgesehen, sondern nur die Abgabe eines vorbereiteten Rednertextes in einem räumlich getrennten Schreibbüro.

Fragen an UVP Behörde:

- a) wie ist sicher gestellt, dass der vorbereitete Rednertext mit der Präsentation ident ist?
- b) Wie werden im Verfahren gestellte Fragen und Antworten in Protokollen dokumentiert?
- c) Wie werden mündliche Expertisen der Gutachter ordnungsgemäß in den Protokollen vollständig und wortgerecht dokumentiert, nachdem diese im UVP Bescheid eine wesentliche und wichtige Rolle spielen werden?

C) Wesentliche Faktoren zu Mehrbelastungen durch 3. Piste:

a) An- und Abflugrouten nicht Bestandteil des UVP Verfahrens

Das UVP Verfahren behandelt nur das reine Betonband für die geplante 3. Piste und die eventuell betroffene Tierwelt (Hasen und Trappen etc.) um das Betonband herum.

Das UVP Verfahren für die 3. Piste behandelt aber nicht die Menschen die unter den An- und Abflugrouten leben und von den Lärm und Abgasen der STARTENDEN und LANDENDEN Flugzeuge betroffen sind.

→ So kann man eine Autostrasse auf Umweltverträglichkeit prüfen, aber nicht den Ausbau eines Flughafens, wo Flugzeuge Wohngebiete in weitem Umkreis von mehr als 50 KM um den Flughafen schwerstens belasten.

b) Konzentration des Abflugverkehrs über Wien Liesing durch Verdreifachung

Die 3. Piste bedeutet aufgrund der Änderungen der Einreichungsunterlagen im Juli 2010 gegenüber den veröffentlichten Unterlagen eine Verdreifachung der Flugbewegungen auf der Abflugroute über Wien Liesing.

Es erfolgt damit eine dramatische Konzentration des Abflugverkehrs in Richtung Wien und südl. NÖ, nachdem die Piste 16/34 lt. Einreichung für die Flugrouten KOVEL, LANUX stillgelegt werden soll und damit alle Destinationen im Norden und Westen über die Abflugrouten im Süden Wiens wegen der Hauptabflughäfen im geplanten Parallelpistensystem befliegen werden sollen.

c) Ausschluss von Geradeausanflügen statt zwingend Curved Approach auf 11R reicht nicht aus

Durch diese Definition ist der Schutz von bewohnten Gebieten nicht ausreichend sicher gestellt.

Daher fordern wir:

- Genehmigung von Anflügen auf 11R ausschließlich mit Curved Approach
- Alternative Anflugtechniken auf 11R, die zwar keine Geradeausanflüge sind, jedoch über dicht verbautes Gebiet gehen können - wie z.B. Sichtanflüge oder Vectoring - für 11R NICHT zulassen.

Ansonsten laufen wir Gefahr daß Anflüge auf 11R über dicht besiedeltes Gebiet geführt werden!

d) Volkswirtschaftliche Notwendigkeit für 3. Piste fraglich

Auch wenn es nicht Gegenstand des UVP Verfahrens ist, wird von vielen Seiten immer wieder die wirtschaftliche Notwendigkeit der 3. Piste hervorgestrichen. Daher sei folgende Bemerkung erlaubt:

Die BI gegen Abfluglärm wendet ein, dass die behauptete volkswirtschaftliche Notwendigkeit des starken Ausbaus des Flughafenstandortes durch Beispiele aus der näheren Vergangenheit widerlegt werden. So sind namhafte Unternehmen wie IBM, AT&T, Conti, Coca Cola VW Renault etc. trotz laufenden Ausbaus des Flughafen Wien und Direktflugverbindungen von Wien zu deren Konzernzentralen nach Osteuropa (Bratislava, Prag, Budapest) übersiedelt, obwohl dort vergleichsweise wesentlich weniger Direktflugverbindungen bestehen.

Zusammenfassung:

Das Projekt ist u.a. aus den genannten Gründen nicht umweltverträglich

Neuaufgabe des UVP Verfahrens wegen diverser Verfahrensfehler notwendig

1.) Antrag der BI gegen Abfluglärm Liesing

Aufgrund diverser Verfahrensfehler beantragt die BI gegen Abfluglärm Liesing eine Neuausschreibung der mündlichen Verhandlung

Die Behörde möge daher folgende Schritte einleiten:

- Öffentliche Neuaufgabe der aktuellen Einreichungsunterlagen mit den dramatisch erhöhten Prognosewerten damit die Vorgaben des UVP Gesetzes §12.(5)2 erfüllt werden.
- Neufestlegung der mündlichen Verhandlung gemäß §16 UVP-G 2000 unter den korrigierten Voraussetzungen gemäß UVP Gesetz.

Begründung:

- Damit die Möglichkeit zur Erlangung der Parteienstellung bzw. Abgabe von Stellungnahmen gemäß §9 UVP Gesetz für jene Betroffenen geschaffen wird, die durch die nachträglichen erhöhten Prognosewerte zusätzlich belastet werden.
- Damit die durch die Neuaufgabe zusätzlich zustande kommenden Stellungnahmen in den Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß UVP Gesetz §12(5)2 berücksichtigt werden können .
- Rechtzeitige Veröffentlichung eines Zeitplanes samt Terminen, damit dem UVP Gesetz §7 entsprochen wird.

Weiters möge die Behörde in der Folge folgende Schritte einleiten:

- Einbindung der An- und Abflugrouten in das UVP Verfahren, damit durch die Behörde in der Folge durch entsprechende Auflagen die Reduktion der Belastungen in den überflogenen Gebieten sicher gestellt werde.
- Erteilung von entsprechenden Auflagen durch die Behörde, damit eine drastische Reduktion der Flugbewegungen über dicht verbautem Gebiete auf An- und Abflugrouten sichergestellt werden.
- Anflüge auf 11R ausschließlich mit Curved Approach zulassen
- Ausschluss von Geradeaus –Anflügen inklusive Anflügen mit Alternativen (z.B. Sichtanflüge, Vectoring) auf 11R damit eine Umgehung des Geradeausanflugsverbotes verhindert wird.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit